

**Auszug aus der Niederschrift der 5. Sitzung des
Ausschusses für Soziales, Demografie,
Integration und Inklusion des Rates der Stadt
Meckenheim vom 17.03.2022**

8.1	Auswirkungen der Strompreisexplosion in Meckenheim (SPD-Fraktion vom 28. Februar 2022)	F/2022/0605
-----	---	-------------

Die Verwaltung trägt die Antwort zur schriftlichen Anfrage der Fraktion SPD über die Auswirkungen der Strompreisexplosion in Meckenheim vor.

1.)

Die gesetzlichen Leistungen der Sozialhilfe wie Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege werden als Delegationsaufgabe des Rhein-Sieg-Kreises von dem Sozialamt der Stadt Meckenheim ausgeführt. Die Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband (LVR) durchgeführt. Dem Rhein-Sieg-Kreis ist die Situation bekannt.

Beim Wohngeld handelt es sich um einen jeweils zur Hälfte vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen getragener Zuschuss. Dem Bund ist diese Situation bekannt. Aktuell wird über einen einmaligen Zuschuss im Bundestag beraten. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus. Die Anfragen zu diesem Beschluss bzw. dem Zuschuss häufen sich.

Die Leistungen für Arbeitssuchende und Job-Center Leistungsberechtigte werden nicht durch das städtische Sozialamt bearbeitet. Daher können dazu keine Aussagen getroffen werden.

2.)

Es wurden dem Sozialamt derzeit noch keine konkreten Fälle einer Sperre der Energieversorgung angezeigt. Verträge mit den Versorgungsträgern sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur. Daher ist das Sozialamt auf die Mitteilung des Leistungsempfängers angewiesen. Bisher liegen hier keine Mitteilungen vor.

3.)

Der Fachbereich Soziales, Migration und Integration führt im Bereich der Leistungen nach dem Zwölften. Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Delegationsaufgabe des Rhein-Sieg-Kreises aus. Der Kreis ist bereits mit diesem Thema beschäftigt und hat den Runden Tisch gegen Stromsperrern gegründet. Ziel ist es, durch ein Netz aus Energieversorgern, Sozialverbänden, Beratungsstellen und Kommunen den von den Stromsperrern betroffenen Menschen zu helfen. Dieses Angebot beinhaltet Prävention und Hilfe zur Selbsthilfe. Hierzu sind umfassende Information auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises unter www.rhein-sieg-kreis.de/stromsperre zusammengefasst, die sowohl FAQ's wie auch Beratungsstellen benennen.

4.)

Grundsätzlich können gem. § 36 SGB XII Schulden übernommen werden, wenn sie zur Sicherung der angemessenen Unterkunft dienen. Eine derartige Notlage

kann bei einer Stromsperrung vorliegen und es kann ausnahmsweise ein Darlehen oder eine Beihilfe gewährt werden. Wird die Warmwasserbereitung durch Strom betrieben, wird bereits bei der Antragstellung ein Mehrbedarf anerkannt. Die Angemessenheitshöhe wird vom Rhein-Sieg-Kreis tabellarisch übermittelt und ist für das Sozialamt bindend. Dem Sozialamt liegen im Bereich des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch keine Anträge vor.

Im Wohngeld werden grundsätzlich keine Heizkosten berücksichtigt. Um Haushalte mit geringem Einkommen zu entlasten, wurde bereits eine „CO2-Komponente“ zum Wohngeld eingeführt. Weitere Regelungen gibt es im Wohngeldgesetz dazu nicht. Wohngeldbezieher können bei Stromschulden einmalige Hilfen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Job-Center) beantragen, ohne Auswirkungen auf den Wohngeldbezug hinnehmen zu müssen.

Meckenheim, den 11.04.2022

Samira Fischer
Schriftführerin

